



Meldung zur Masterarbeit

---

im Fach Politikwissenschaft

(Deutsch-Französischer Doppelmaster)



# Meldetermine

---

- **Terminplanung**  
In jedem Semester wird ein Termin für die Meldung zur Masterarbeit angeboten. Der Meldetermin liegt immer zu Beginn der Vorlesungszeit, um Erstellung und Korrektur der Masterarbeit innerhalb des entsprechenden Semesters zu ermöglichen.
- **Bitte die vor dem Prüfungsbüro ausgehängten Meldelisten beachten!**
- **Meldetermin für das Sommersemester 2021**  
19. April 2021



# Unterlagen

---

- **Meldeformular (siehe Homepage)**
- **Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang**  
Immatrikulationsbescheinigung aus dem laufenden Semester im Original oder Online-Ausdruck
- **Vorschlag für den Titel der Masterarbeit**  
Auf der Homepage des Prüfungsbüros finden Sie das Formblatt, auf dem Ihr(e) BetreuerIn **UND** ZweitgutachterIn den Titel für Ihre Masterarbeit vorschlägt und unterschreibt. Am Meldetag vorzulegen, es gibt keine Möglichkeit nachzureichen!
- **Nachweis der Studienleistungen**  
Die erfolgreiche Absolvierung von mindestens 60 LP ist für die Meldung erforderlich. Diese weisen Sie durch Ihre Globalnote aus Science Po nach, welche uns bereits übermittelt wurde.



# Erst- und ZweitgutachterInnen

---

- **BetreuerInnen der Masterarbeit**

Nur ProfessorInnen oder PrivatdozentInnen des OSIs können Ihre Masterarbeit betreuen. Zu dieser Gruppe gehören auch Emeriti, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßige ProfessorInnen. Zusätzlich zu den genannten PrüferInnen können auch promovierte Wimis des OSIs als Erstgutachter/innen fungieren.

- **Achtung: Lehrbeauftragte sind keine PrivatdozentInnen!**

**WICHTIG: Mindestens eine der beiden BetreuerInnen muss eine prüfungsberechtigte Lehrkraft, die am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften hauptberuflich tätig ist, sein.**

- **ZweitgutachterInnen**

Als ZweitgutachterInnen können alle o.g. PrüferInnen sein. Externe PrüferInnen werden nur im Ausnahmefall eingesetzt und sofern sie an einer anderen Institution prüfungsberechtigt sind. Diese sind von Ihren Betreuer/Innen vorzuschlagen und auf dem Formular Ihres Themenblatts ebenfalls angegeben werden.



# Die Masterarbeit (1)

---

- **Der Titel**

Der Titel Ihrer Masterarbeit wird in Absprache mit Ihnen von dem/der ErstgutachterIn vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Er wird ca. eine Woche nach der Meldung ausgegeben und kann nur noch in Ausnahme per Antrag verändert werden. Sie dürfen die Themenstellung jedoch z.B. durch Vergabe eines Untertitels präzisieren.
- **Die Bearbeitungsfrist**

Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Monate. Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag im Prüfungsbüro digital eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.
- **Bearbeitungshinweise**

Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise. Darüber hinausgehende Formatierungsvorschriften gibt es nicht.



# Die Masterarbeit (2)

---

- **Verlängerung der Bearbeitungsfrist**

Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO): War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Da in der Regel auch im Krankheitsfall eine (eingeschränkte) Bearbeitung der Arbeit möglich ist, ist nicht auszuschließen, dass die Verlängerung auch kürzer als die Krankheitsdauer ausfallen kann. Der [Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit inkludiertem ärztlichen Attest](#) (Vorlage zu finden auf der Homepage) im Original können per Post an das Prüfungsbüro geschickt oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelor-/Masterarbeit informiert.

- **Die Begutachtung**

Erst- und ZweitgutachterIn erstellen voneinander unabhängige Gutachten. Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten. Vorliegende Noten teilen wir Ihnen, sobald bekannt, per mail mit.



# Die Masterarbeit (3)

---

- **Voraussetzung für die Annahme zur Begutachtung**  
Ihre Masterarbeit kann nur dann zur Begutachtung angenommen werden, wenn Sie zuvor im Rahmen eines Abschlusscolloquiums das Exposé zur Masterarbeit präsentiert haben. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Colloquium ist daher spätestens bei Abgabe der Arbeit einzureichen.
- **Rückgabe des Themas und Rücktritt aus dem Verfahren**  
Die Rückgabe des Themas ist innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit möglich und wird nicht als Prüfungsversuch gewertet; allerdings ist damit das Ausscheiden aus dem aktuellen Durchgang verbunden. Der Rücktritt aus dem laufenden Verfahren gilt als nicht bestandener Versuch. Sie haben eine Wiederholungsmöglichkeit.  
Die erneute Meldung muss in beiden Fällen mit einem anderen Titel erfolgen.



# Zeitplan für die Meldung im Sommersemester 2021

---

- Meldung zur Masterarbeit:  
19. April 2021
- Ausgabe der Themen im Prüfungsbüro: 26. April 2021
- Abgabe der Masterarbeit: 26. Oktober 2021  
Spätester Termin für den Nachweis des absolvierten Abschlusscolloquiums.
- Abschluss der Begutachtung: ca. Ende November 2021
  
- Wichtig: Für die Abgabe der Masterarbeit, deren Bewertung sowie den Studienabschluss, müssen Sie nicht mehr immatrikuliert sein. Die Rückmeldung für das Wintersemester 21-22 ist daher nicht mehr erforderlich. Es sei denn, Sie müssen noch Lehrveranstaltungen für offenen Module besuchen. Es steht Ihnen jedoch zu, noch das vollständige Semester, in welchem Sie den Studienabschluss erlangen, immatrikuliert zu bleiben. Der Antrag auf Exmatrikulation ist direkt bei der Studierendenverwaltung einzureichen.